



BR MAG. DR. GERHARD STROBICH

## Rechtliche Rahmenbedingungen für die Funktion des Feuerwehrkommandanten

**Es ist vermutlich der Traum vieler Mädchen und Buben, einmal Kommandant(in) einer Feuerwehr spielen zu dürfen. Wenn jedoch solche Kinder oder Jugendliche in eine Feuerwehr eintreten, erkennen sie sehr schnell, dass zwischen Traum und Realität Welten liegen und die Ausübung einer Kommandantenfunktion mit der Übernahme von vielen Pflichten und großer Verantwortung verbunden ist.**

Durchleuchtet man das rechtliche Umfeld des Feuerwehrwesens, dann stellt man fest:

- Aufgrund der Bestimmungen des Österreichischen Bundesverfassungsgesetzes sind die einzelnen Bundesländer für die gesetzliche Regelung der Feuer- und Gefahrenpolizei zuständig.
- Der Landesgesetzgeber (Steiermärkischer Landtag) hat zur Regelung der Feuer- und Gefahrenpolizei in der Steiermark zwei Gesetze erlassen:
  - Steiermärkisches Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz vom 13.12.2011
  - Steiermärkisches Feuerwehrgesetz vom 13.12.2011
- Der Landesfeuerwehrverband hat eine auch für die Freiwilligen Feuerwehren geltende Dienstordnung beschlossen und es wurde die aktuelle novellierte Dienstordnung von der Steiermärkischen Landesregierung am 03.12.2015 genehmigt.

### ZUM STEIERMÄRKISCHEN FEUER- UND GEFAHRENPOLIZEIGESETZ

Dieses Gesetz könnte man als Organisationsgesetz für das Feuer- und Gefahrenpolizeiwesen in der Steiermark bezeichnen. Es ist daher auch nicht weiter verwunderlich, dass in diesem Gesetz im Speziellen auf die Funktion des Feuerwehrkommandanten nicht eingegangen wird.

### ZUM STEIERMÄRKISCHEN FEUERWEHRGESETZ

Dies ist im Wesentlichen ein Ausführungsgesetz, mit dem die Grundzüge des Feuerwehrwesens in der Steiermark festgelegt werden.

Dieses Gesetz nimmt in den §§ 7 und 8 Bezug auf die Funktion der Feuerwehrkommandantin bzw. des Feuerwehrkommandanten.

**Im § 7 lautet es:**

1)

Organe der Freiwilligen Feuerwehr sind:

1. die/der FwKdt,
2. die/der FwKdtStv,
3. der Feuerwehrausschuss,
4. die Wehrversammlung
5. sowie die Wahlversammlung

Im Absatz 2 ist ausgeführt, dass dem Feuerwehrausschuss als stimmberechtigte Mitglieder angehören:

1. die/der FwKdt,
2. die/der FwKdtStv
3. sowie weitere Mitglieder.

Zu den Aufgaben wird im § 8 des Steiermärkischen Feuerwehrgesetzes ausgeführt:

Der/Dem FwKdt obliegt die Führung und Vertretung der Freiwilligen Feuerwehr. Ihr/Ihm obliegen die laufende Geschäftsführung der Freiwilligen Feuerwehr und die Durchführung der Beschlüsse des Feuerwehrausschusses und der Wehrversammlung, die von ihr/ihm einberufen werden. Die/Der FwKdtStv ist auch außerhalb der Fälle des Abs. 7 Vorgesetzte/Vorgesetzter aller nicht gewählten Feuerwehrmitglieder und in dieser Funktion an die Anordnungen der/des FwKdt gebunden. Die/Der FwKdt hat für die Einsatzbereitschaft und Leistungsfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehr Sorge zu tragen und ist der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister für die Schlagkraft der Feuerwehr verantwortlich. Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr und des Feuerwehrausschusses haben die/den FwKdt bei der Durchführung ihrer/seiner Aufgaben zu unterstützen.

### **Abs. 7 lautet:**

Im Falle der vorzeitigen Beendigung der Funktionsperiode der/des FwKdt oder im Falle ihrer/seiner sonstigen Verhinderung erfolgt die Führung und Vertretung der Feuerwehr nach folgender Reihenfolge:

1. Feuerwehrkommandantstellvertreter,
2. Zugkommandantin/Zugkommandant nach Dienstgrad,
3. Gruppenkommandantin/Gruppenkommandant nach Dienstgrad,
4. ranghöchstes aktives Feuerwehrmitglied.

Der Absatz 8 des § 8 des Feuerwehrgesetzes lautet: Die/Der FwKdt hat, ausgenommen die/den FwKdtStv, die Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu ernennen und abzurufen.

Was folgt daraus:

1)

Auch das Steiermärkische Feuerwehrgesetz trifft keine genaue Auflistung der Aufgaben eines Feuerwehrkommandanten/einer Feuerwehrkommandantin.

2)

Abgesehen davon, dass im Absatz 8 des § 8 ausgeführt wird, dass der Feuerwehrkommandant die Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu ernennen bzw. abzurufen hat, heißt es nur sehr allgemein, dass dem Kommandanten die laufende Geschäftsführung der Freiwilligen Feuerwehr und die Durchführung der Beschlüsse des Feuerwehrausschusses und der Wehrversammlung obliegt. Was sich so harmlos liest, bedeutet jedoch einen nahezu umfassenden Aufgaben- und Verantwortungsbereich.

### **3) Zur Dienstordnung:**

Nach den Bestimmungen des Landesfeuerwehrgesetzes hat der Landesfeuerwehrverband eine Dienstordnung zur Regelung des Feuerwehrbetriebes zu erlassen.



1. In zivilrechtlicher Hinsicht, insbesondere dann, wenn es um Schadenersatzfragen geht, wird eine direkte Verantwortlichkeit des Feuerwehrkommandanten eher nicht zum Tragen kommen, rein theoretisch könnte dann, wenn Schadenersatzansprüche von außenstehenden Personen nach dem Amtshaftungsgesetz abgewickelt werden, ein schadenersatzpflichtiger Rechtsträger beim Verantwortlichen der Feuerwehr regressieren; es ist dem Verfasser dieses Artikels jedoch kein Fall bekannt, wonach in den letzten Jahren derartige Regressansprüche von einem Rechtsträger gegenüber einem Feuerwehrorgan geltend gemacht worden wären.
2. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit ist in der österreichischen Rechtsordnung personenbezogen. Daraus folgt, dass in strafrechtlicher Hinsicht die Verantwortung (und strafgerichtliche Verfolgung) eines Feuerwehrkommandanten dann gegeben sein kann, wenn er persönlich für strafrechtlich relevante Tatbestände verantwortlich ist.
3. Anders sieht es in verwaltungsstrafrechtlicher Hinsicht aus. Unsere Verwaltungsgesetze sind so aufgebaut, dass sie bei juristischen Personen (Freiwillige Feuerwehren sind Körperschaften öffentlichen Rechtes und daher juristische Personen) immer auf die Person des Verantwortlichen abzielen.

Das bedeutet, dass der Feuerwehrkommandant persönlich für alle jene Verwaltungsübertretungen zur Verantwortung herangezogen werden kann, welche die Freiwillige Feuerwehr als Körperschaft öffentlichen Rechtes zu vertreten hat.

Die Palette an relevanten Gesetzen ist hier naturgemäß sehr breit, so dass nur beispielsweise einzelne Bereiche genannt werden können.

- Übertretung der Bestimmungen des Kraftfahrzeuggesetzes und allenfalls auch der Straßenverkehrsordnung (fehlende §-57a-Überprüfung, Überladung von Fahrzeugen, fehlende Verkehrszuverlässigkeit von Fahrzeugen).
- Bei der Durchführung von Veranstaltungen Übertretung der Gewerbeordnung.
- Aktuell allenfalls Missachtung der Registrierkassenspflicht.
- Übertretung der Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes. Es ist jedenfalls unzulässig, Mitglieder der Feuerwehrjugend, aber auch aktive Mitglieder, die noch unter die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes fallen, bei der Abhaltung von Veranstaltungen, aber auch allenfalls nach Feuerwehrereinsätzen außerhalb der vom Jugendschutzgesetz genannten zeitlichen Bereiche alleine nach Hause gehen zu lassen.
- Alle sonstigen Belange, wo es erforderlich ist, dass eine Person nach außen hin die Haftung übernimmt.

Alles in allem wäre es einfacher, die Verantwortlichkeit des Feuerwehrkommandanten gegenüber Gerichten und Behörden damit zu definieren, dass sich die Verantwortung auf alle Bereiche erstreckt, die nicht ausschließlich personenspezifisch sind.

*Das Landesfeuerwehrgesetz nennt jedoch noch einen weiteren – meiner Meinung nach den wichtigsten – Aufgabenbereich:*

**Der Feuerwehrkommandant hat für die Einsatzbereitschaft und Leistungsfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehr Sorge zu tragen und ist dem Bürgermeister für die Schlagkraft der Feuerwehr verantwortlich. Der Verfasser dieses Artikels geht davon aus, dass zu diesem Gesetzestext Erläuterungen in keiner Weise erforderlich sind, man könnte dies als die feuerwehrspezifische Verantwortung bezeichnen.**

### KONTROLLORGANE

Während es Aufgabe des Bürgermeisters ist, die Einsatzbereitschaft und die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr (Feuerwehren) seiner Gemeinde zu überprüfen, obliegt es dem Ausschuss und der Wehrversammlung einer Freiwilligen Feuerwehr, die Erfüllung der von diesen Organen übertragenen Aufgaben durch den Feuerwehrkommandanten zu überprüfen. Hierzu dienen insbesondere die Entgegennahme des Jahresberichtes und die Rechnungsprüfung.

Gemäß § 41 des Steiermärkischen Feuerwehrgesetzes übt die Aufsicht über die Feuerwehrverbände, aber auch über die Freiwilligen Feuerwehren als Körperschaften öffentlichen Rechtes die Landesregierung aus.

Bei grober Verletzung oder Fortdauern der Vernachlässigung der Pflichten oder Verlust der Wählbarkeit hat die Landesregierung die/den Feuerwehrkommandanten oder die/den Feuerwehrkommandantenstellvertreter einer Freiwilligen Feuerwehr sowie die/den AFWkdt mit Bescheid aus der Funktion zu entlassen. Mit Rechtskraft der Entlassung endet die Funktion; eine Wiederwahl ist in diesem Fall unzulässig.

Gemäß § 42 des Steiermärkischen Feuerwehrgesetzes ist der Bürgermeister verpflichtet, sich von der Einsatzbereitschaft und Leistungsfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehren und Berufsfeuerwehren zu überzeugen und nach Anhörung der/des FwKdt die Beseitigung von Mängeln mit Bescheid anzuordnen. Es ist Aufgabe des jeweiligen Bereichsfeuerwehrkommandanten, die Einsatzbereitschaft und die Leistungsfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehren seines Bezirkes zu überprüfen.

### ZUSAMMENFASSUNG

Die Anforderungen an Feuerwehrkommandanten sind nicht gering. Es handelt sich um eine wunderschöne, aber sehr verantwortungsvolle Aufgabe. Jeder, der eine derartige Funktion ausüben möchte, muss sich bewusst sein, dass die Ausübung dieser wunderbaren Funktion mit sehr viel Verantwortung verbunden ist.